

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:



Die Firma Klaus Hansen, Siedlung 4 in 54597 Ormont hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück in 53940 Hellenthal, Gemarkung Losheim, Flur 8, Flurstück 21 mit Datum 12.03.2018 beantragt:

Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer „Anlage zur Haltung und Aufzucht von Hennen mit 15.000 bis weniger als 40.000 Hennenplätzen“. Konkret beantragt wird eine Anlage zur Produktion von Hühnereiern, bestehend aus zwei identischen Stallgebäuden mit jeweils 12.000 Legehennen pro Stall. Stall 1 wurde bereits baurechtlich genehmigt und wird betrieben. Durch den geplanten Zubau des Stalls 2 wird die o.g. Genehmigungsgrenze zum Immissionsschutzrecht überschritten.

Gemäß Ziffer 7.1.3 des Anhangs 1 UVPG ist für ein derartiges Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c UVPG in Verbindung mit der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die Auswirkungen des Vorhabens offensichtlich gering sind. Dies begründet sich mit den im Genehmigungsantrag gemachten Angaben über die Auswirkungen der Tierhaltungsanlage, insbesondere dargestellt durch die Berechnungen im Zusammenhang mit der Immissionsprognose.

Euskirchen, den 19.03.2018 Der Landrat i. A.: gez. Crommen Dipl.-Ing.
